

31. August 1984  
Die Gemeinde Riehen stellt vor:

# „Klar wie Wasser“

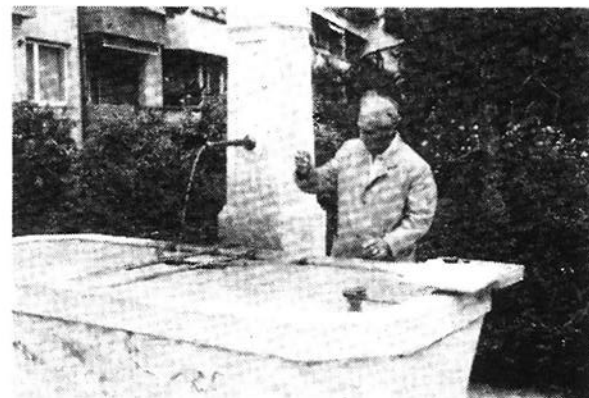
## Quellen, Bäche und Brunnen in Riehen.

Der als Titel gewählte Begriff wird häufig verwendet, wenn eine Sache völlig verstanden wird und sie damit eigentlich problemlos ist. So hat auch das Wasser selbstverständlich klar zu sein – und problemlos für die Verbraucher. Mit der heutigen Trinkwasserversorgung gibt man sich keine Rechenschaft darüber, wieviel es braucht, um diesen Forderungen Rechnung tragen zu können. Der Wasserhahn ist in unseren Breitengraden zu einem Gegenstand geworden, von dem gedanken-, manchmal sogar kopflos Gebrauch gemacht werden kann. Wir können uns kaum mehr vorstellen, dass während Jahrhunderten um Quellrechte, Brunnrechte und Wasseranteile bei der Wässerung gerungen wurde.

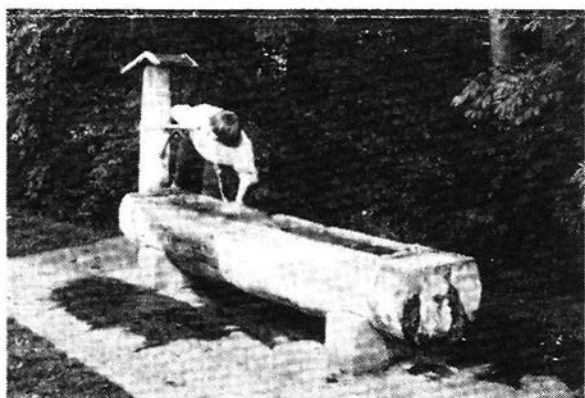
Mit dem Aufbau der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton und der damit verbundenen Erstellung von direkten Hausanschlüssen ist die Bedeutung der Riehener Dorfbrunnen und damit auch der Riehener Quellen als bis dahin einzige Trinkwasserlieferanten etwas in den Hintergrund gerückt. Seit Beginn dieses Jahrhunderts steht auch in Riehen fast uneingeschränkt Stadtwasser, das aus den Langen Erlen, der zu einem guten Teil auf Gemeindegebiet liegenden Grundwasserschutzzone, gepumptes Wasser zur Verfügung. Dennoch hat die Gemeinde stets dem eigenen Quell- und Brunnleitungssystem zur Speisung der Brunnen im Dorfkern die gebührende Beach-

tung geschenkt. Nicht etwa um der Gemeindeautonomie – am untauglichen Objekt – willen, sondern damit zumindest für die Dorfbrunnen eine unabhängige Notwasserversorgung in Katastrophenfällen gewährleistet werden könnte. Neben baulichen Vorkehrungen und den laufenden Unterhaltsarbeiten gehören namentlich Massnahmen zum Schutz der Wasserfassungen vor Verunreinigung – das in jüngster Zeit eingeleitete Ausscheiden von Schutzzonen – zu den dafür unabdingbaren Voraussetzungen. Das Aufrechterhalten eines funktionsfähigen, sauberes Trinkwasser liefernden Quell- und Brunnleitungssystems, wie auch der Unterhalt der Brunnen erfordern einen beträchtlichen Aufwand. Daneben sind die Ufer und Landvesten der oberirdischen Gewässer (Bäche, Weiher, Teiche, Wässerungsgräben) zu unterhalten. Den Hintergrund all dieser mit dem Riehener Wasser verbundenen Bemühungen soll die vorliegende Dokumentation aufhellen. Wie die Gemeinde hat jede mit der Wasserversorgung beschäftigte Instanz eine klare Aufgabe: die Lieferung von sauberem Wasser. Jeder einzelne kann diese Aufgabe erleichtern, wenn ihm bewusst ist, dass zwischen sauberem Wasser und dem Schutz aller Gewässer vor Verunreinigung ein enger Zusammenhang besteht.

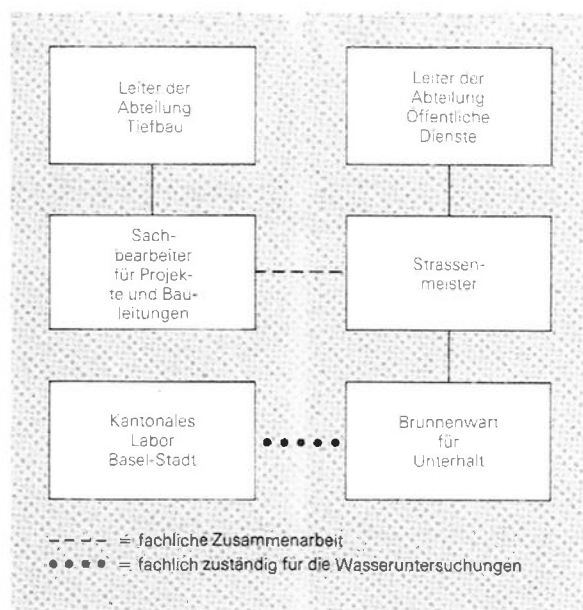
Es verträgt dabei keinerlei Unklarheiten.



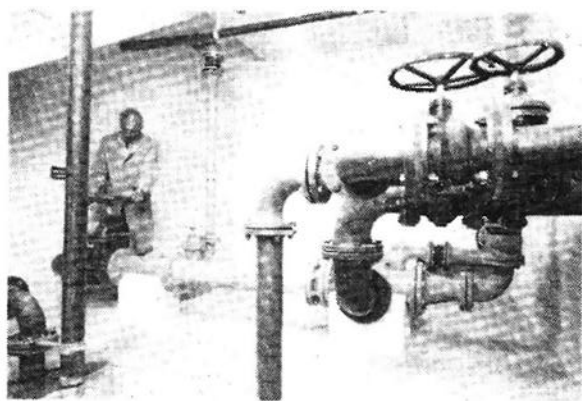
Kontrolle der Wasserqualität



«Verbraucherstelle» Trinkwasserbrunnen beim Mooswäldchen



Organigramm



1970 renovierte Schieberkammer im Nollenreservoir

### Wichtige Telefonnummern:

- Gewässerverschmutzungen, Ölunfälle, etc.  
Polizeiinotruf Tel. 117
- Unterhalt, Wasserregulierung, Auskünfte  
Werkhof der Gemeinde Tel. 67 19 77

### Chronologische Zusammenfassung der wichtigsten Bauarbeiten in den Jahren 1969 – 1984

1969 - 1972

- Erneuerung der Nollenquellen und des Nollenreservoirs
- Verlegen einer neuen Brunnwasserleitung Nollenquelle, Nollenreservoir, Moosweg

Kosten: Fr. 535 000.-

1969/71

- Erneuerung der Brunnwasserleitung Moosweg, Immenbachstrasse (Eternit, Guss), im Zusammenhang mit Strassenneuerstellungen

Kosten: Fr. 80 000.-

1977/78

- Erneuerung der Brunnwasserleitung Oberdorfstrasse, Rössligasse

Kosten: Fr. 120 000.-

1978 - 1981

- Erneuerung der Brunnwasserleitung Baselstrasse, Webergässchen, Frühmesswegli, Wettsteinanlage usw.
- Zusammenschluss des Quellsystems Im Moos und Autäl

Kosten: Fr. 663 000.-

1982/83

- Erweiterung und Sanierung der bestehenden Quellsystemen Nollenquellen, Auquellen, Gemeindequellen, des Nollenreservoirs und des Aureservoirs
- Reaktivierung der Moosquelle, Neufassung der Spitalquellen
- Verbesserung der Wasseraufbereitung und Kontrolle

Kosten: ca. Fr. 320 000.-

Brunnwasser-Verbrauch auf dem Gemeindegebiet (zur Zeit 71 Brunnenanlagen)



Der für Sanierungsprojekte im Brunnwassersystem zuständige Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau, P. Bolliger; Brunnenwart W. Mumenthaler; Strassenmeister F. Käppeli

**Rechtliche Grundlagen des Gewässerschutzes und der Rechte an Quellen und Brunnen**

**BUND**

Auszüge aus dem Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971

- Das Gewässerschutzgesetz bezweckt den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie die Behebung bestehender Gewässerverunreinigung.
- Dem Kanton obliegt der Vollzug des Gewässerschutzgesetzes
- Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden.

Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907,

Auszüge aus den Art. 704 - 712

- Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.
- Werden Quellen und Brunnen zum Nachteil des Eigentümers durch Bauten oder Vorkehrungen anderer Art beeinträchtigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden.

**KANTON**

Auszüge aus der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 1. Juli 1975

- Mit dem Vollzug des Gewässerschutzgesetzes wird das Gewässerschutzamt beauftragt
- Dem Gewässerschutzamt obliegen insbesondere Durchführung und Beaufsichtigung der erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen.

Auszug aus dem Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978

Bestraft wird:

- wer öffentlichen Leitungssystemen widerrechtlich Gas, Wasser oder elektrische Energie entnimmt,
- wer unbefugt Hydranten, die Schösser an Brunnen und Brunnstuben öffnet oder den Lauf eines öffentlichen Brunnens verändert, und wer Gegenstände in öffentliche Brunnen wirft oder diese verschmutzt.

Verordnung betreffend das Halten von Hunden

vom 30. März 1982 (§ 3)

- Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen zu baden.

**GEMEINDE**

Auszug aus der Orts- und Feldpolizeiordnung

vom 2. September 1981

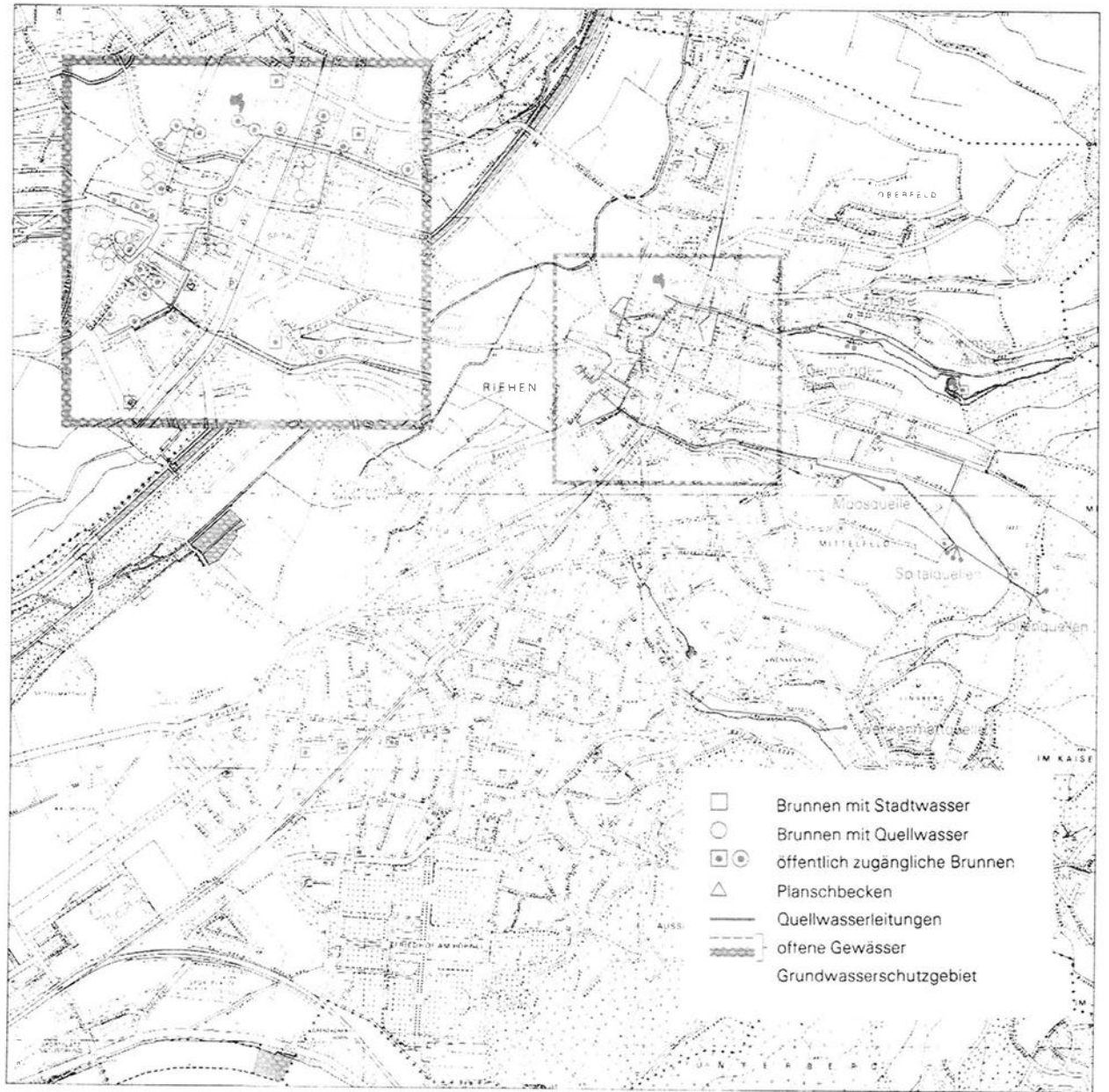
Bestraft wird:

- wer öffentliche Brunnen insbesondere durch Ablagern von Schutt und Abfällen aller Art verunreinigt,
- wer auf Brunnenplätzen an Motorfahrzeugen oder Maschinen Reparatur-, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten vornimmt oder dort Petrol, Benzin, Öl, Giftstoffe usw. ausgiesst.

Auszug aus der Wässerungsordnung für den Aubach

und das Immenbächlein vom 22. Mai 1912

Der Bezug von Wasser aus dem Aubach und dem Immenbächlein zu anderen als zu Zwecken der Wiesenwässerung kann nur durch Einholung einer besonderen Bewilligung gestattet werden.



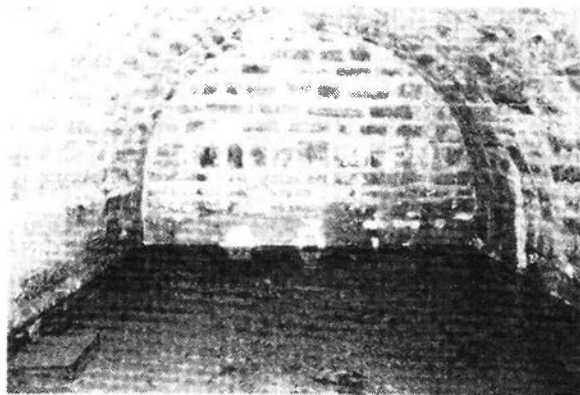
**Notwasserversorgung**

Das Quellwassersystem im Autäli und im Moostäli kann als Notwasserversorgung benutzt werden. Die Notwasserversorgung ist vollständig unabhängig vom Leitungsnetz der kantonalen Wasserversorgung.

Eine Entnahme von Quellwasser in Notsituationen ist allerdings nur bei den Allmendbrunnen im Dorfkern, also bei den Brunnenanlagen im Bereich der Oberdorfstrasse, Rössli-gasse, Baselstrasse, Wettsteinstrasse, Wettsteinanlage, möglich.

Das weitverzweigte Leitungsnetz der kantonalen Wasserversorgung lässt einen Notanschluss an die Riehener Quellen nicht zu. Zudem ergäben die geringen Wasserdruckverhältnisse der Quellen eine völlig unkontrollierbare Wasserverteilung in einem derart grossen Leitungsnetz.

Im Katastrophenfall ist also das Trinkwasser mit Gefässen bei den öffentlichen Brunnen zu holen. Sorgen wir dafür, dass es nie dazu kommen muss!



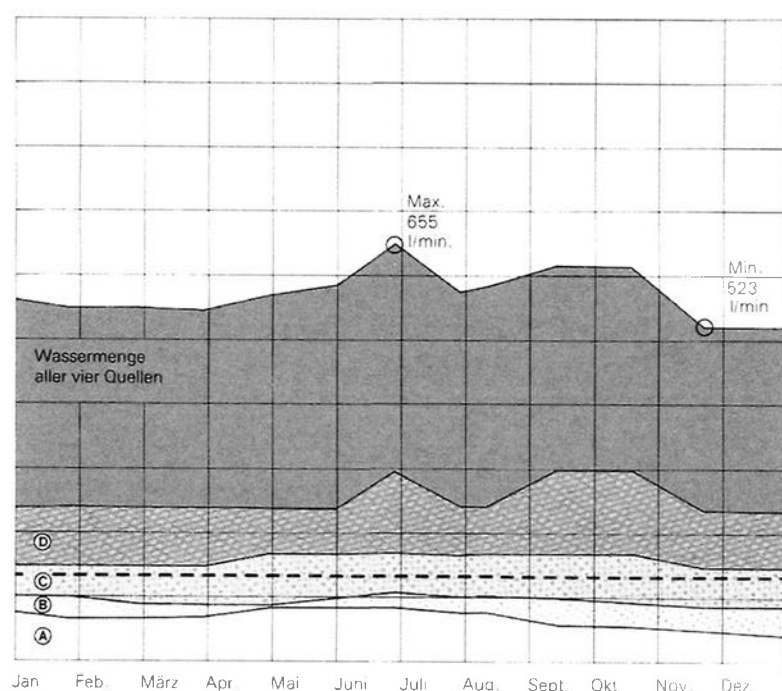
Moosquelle / Fassung, früher Bestandteil der Kleinbasler Trinkwasserversorgung, erstmals erwähnt 1492, saniert 1982



Bewässerungsgraben im Brühl

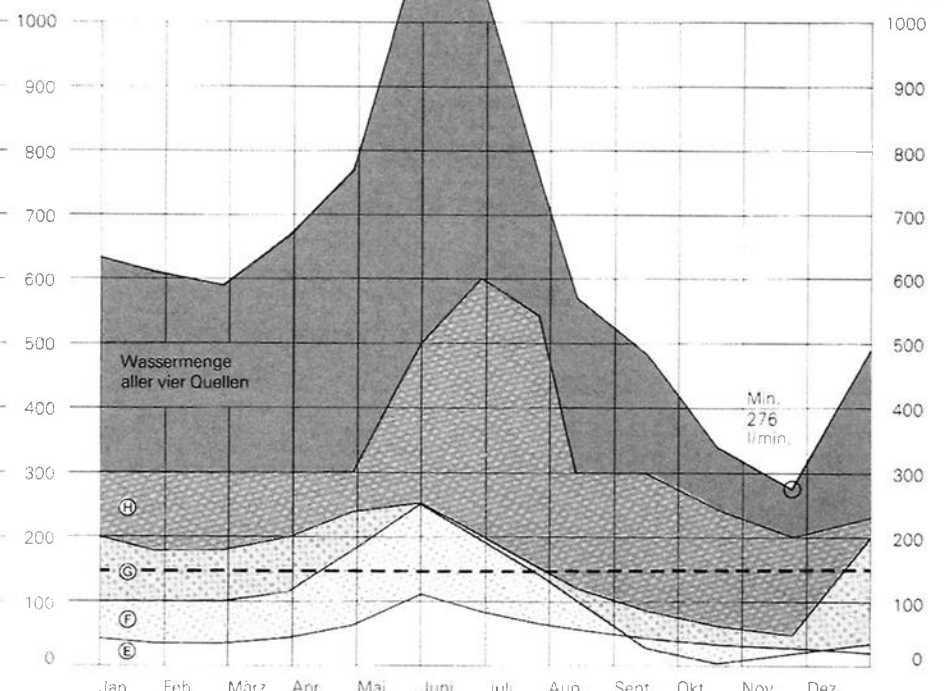
**Ergiebigkeit der Riehener Quellen 1983**

**Quellen im Autäli**



- Ⓐ hintere Auquelle
- Ⓑ kleine Gemeindequelle
- Ⓒ vordere Auquelle
- Ⓓ grosse Gemeindequelle

**Quellen im Moostäli**



- Ⓔ Nollenquelle Süd
- Ⓕ Nollenquelle Nord
- Ⓖ Spitzquelle
- Ⓗ Moosquelle
- Effektiver Verbrauch